

Pflichtenheft
Mehrzweckboote (MZB)
Stand 11/06

Bei der Beschaffung von Mehrzweckbooten sind zusätzlich zu den Festlegungen in DIN 14961 Boote für die Feuerwehr, die nachfolgenden Festlegungen zu berücksichtigen, wobei die Festlegungen in diesem Pflichtenheft Vorrang gegenüber den Festlegungen in DIN 14961 haben.

Motor, Antrieb (DIN 14961, Abschnitt 7.2)

Es sollte ein Innenbordmotor verwendet werden. Der Antrieb (Schraube oder Jet) ist entsprechend des Verwendungszweckes vom Besteller festzulegen. Bei vorhersehbarer Verwendung in Verbindung mit Tauchern sollte der Jetantrieb bevorzugt Verwendung finden.

Geschwindigkeit (DIN 14961, Abschnitt 7.7)

Das MZB muss mit einer Beladung von 400 kg (zusätzlich zur bootstechnischen Ausrüstung) und drei Mann Besatzung eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h über Grund bei Dauerlast erreichen.

Standschub

Mit dem Antrieb muss ein Standschub von mindestens 5000 N erreicht werden.

Zugkraft

Mit dem MZB muss mit einer Beladung von 400 kg (zusätzlich zur bootstechnischen Ausrüstung) und drei Mann Besatzung eine Anhängelast von mindestens 400 kg, bei einer Strömungsgeschwindigkeit von max. 7 m/s, geschleppt werden können.

Kraftstofftank (DIN 14961, Abschnitt 5.8)

Der Kraftstofftank ist für eine Einsatzdauer von zwei Stunden bei Volllast zu bemessen. Die Betankung aus Kanistern muss möglich sein.

Motorraum-Zwangsentlüftung mit Startsperr

Eine Schaltung muss verhindern, dass die Zündung in Betrieb geht, bevor die Motorraum-Zwangsentlüftung eingeschaltet ist.

Gewicht (DIN 14961, Abschnitt 7.1.2)

Die Norm lässt für das MZB 2000 kg zu. Bei Ausschöpfung der Obergrenze wird die nach Norm zulässige Anhängelast der meisten Feuerwehrfahrzeuge überschritten. Bei der Ausschreibung ist ggf. ein abweichendes Maximalgewicht entsprechend der zulässigen Anhängelast vorhandener Fahrzeuge festzuschreiben. Dabei ist auch das Gewicht des Anhängers zu berücksichtigen.

Ausstattung

Zugvorrichtung

Das MZB muss mit einer Zugvorrichtung mit einer Mindestbelastbarkeit von 6000 N zum Ziehen, von z. B. Ölsperren, Skimmern, ausgestattet sein. Die Zugvorrichtung muss so angeordnet sein, dass ein manövrieren auch unter Last möglich ist. Die Last muss von der Zugvorrichtung unter Belastung gelöst werden können.

Bugklappe

Am Bug ist eine Klappe vorzusehen. Die Klappe muss mindestens stufenweise verstellbar sein.

Beleuchtung

Am Steuerstand muss ein beweglicher Suchscheinwerfer, Leuchtweite mindestens 500 m vorhanden sein. Daneben sind noch Aufsteckvorrichtungen für einen Arbeitsstellenscheinwerfer und Steckdosen (DIN 14690) im

Bugbereich und am Steuerstand anzubringen. Die Beladung ist um einen Arbeitsstellenscheinwerfer DIN 14644 zu ergänzen.

Instrumente

Am Steuerstand müssen folgende Anzeigen vorhanden sein:

- Öldruck
- Kühlwassertemperatur
- Betriebsstunden
- Geschwindigkeit
- Drehzahl
- Tankinhalt
- Ladekontrolle
- Trimmanzeige

Einstiegshilfe

Es muss eine aufsteckbare (einschließlich unfallsicherer Lagerung) oder fest montierte Einstiegshilfe für die Übernahme von Tauchern aus dem Gewässer vorhanden sein.

Heißgeschirr

Der Bootskörper muss mit Heißösen zur Kranverladung versehen sein. Die Beladung ist mit einem passenden Lastmittel zu ergänzen.

Windschutzscheibe, Wetterschutz

Es muss eine Windschutzscheibe aus Sicherheitsglas mit stabilem Metallrahmen, Scheibenwischern und Rückspiegel sowie ein Wetterschutz für mindestens die Bootsbesatzung (1/2) vorhanden sein.

Stauräume

Für die Beladung müssen ausreichende, wassergeschützte und absperrbare Stauräume sowie zusätzlicher Leerraum vorhanden sein. Die Stauräume müssen in die Bilge zu entwässern sein.